

KLIMA UND RECHT

ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE KLIMARECHT

KlimR

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Jelena Bäumler
Prof. Dr. Thorsten Beckers
Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner
Dr. Frank Fellenberg
Prof. Dr. Claudio Franzius
Prof. Dr. Annette Guckelberger
Prof. Christian Held
Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof
Prof. Dr. Alexander Proelß
Prof. Dr. Michael Rodi
Dr. Simon Schäfer-Stradowsky
Prof. Dr. Cathrin Zengerling

In Zusammenarbeit mit:

IKEM – Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität

Aus dem Inhalt

<i>Robert Brückmann</i> Strategische Wärmeplanung mit rechtlicher Wirkung – Verknüpfungen nutzen	321
<i>Isabel Daum/Carolin Schlößer</i> Menschenrechtliche Lücken in den UN-Plastikvertrags- entwürfen	322
<i>Frederik Braun/Julian Schemmann</i> Die KSpG-Novelle 2025 – Durchbruch für CCS, CCU und den CO2-Markthochlauf?	329
<i>Tjarda Tiedeken</i> Die „ökologische Person“ im Strafrecht?	334
<i>Julius Fabian Stehl/Yannik Pilot</i> Klimahaftung ohne Grenzen? – Dogmatische Einordnung der Entscheidung des OLG Hamm im Fall Lliuya gegen RWE	338
<i>Robert Riep</i> Environmental Damage Caused By Marine Litter	344
<i>VGH Mannheim</i> VGH Mannheim: Erfolgloser Eilantrag gegen den Windpark „Brand“	345
<i>EGMR</i> EGMR: Klimabeschwerde gegen deutsches KSG unzulässig	349
<i>EGMR</i> EGMR: Klimabeschwerde gegen Italien wegen behaupteter psychischer Belastungen durch Klima- wandel unzulässig	351



11/2025

November 2025
4. Jahrgang S. 321–352
www.klimr-beck.de



RA Julius Fabian Stehl, LL.M., und Yannik Pilot, Düsseldorf*

Klimahaftung ohne Grenzen? – Dogmatische Einordnung der Entscheidung des OLG Hamm im Fall Lliuya gegen RWE

Kann ein deutsches Unternehmen für Klimarisiken in den peruanischen Anden haftbar gemacht werden? Diese Frage stand im Zentrum eines Verfahrens vor dem OLG Hamm, das seit der Klageerhebung im Jahr 2015 national wie international große Aufmerksamkeit erregte. Der Kläger, ein Landwirt und Bergführer aus Huaraz (Peru), wollte den deutschen Energieversorger RWE auf Grundlage des deutschen Zivilrechts zur Kostenübernahme für Schutzmaßnahmen gegen eine drohende Gletscherflut verpflichten – entsprechend dem anteiligen Beitrag, an dem RWE für den globalen CO₂-Ausstoß verantwortlich sei – namentlich vermeintlich 0,38 %. Nicht zuletzt weil die Richter des Oberlandesgerichts gemeinsam mit den Sachverständigen zu einer Beweisaufnahme nach Peru reisten, um sich vor Ort ein Bild von den geologischen und klimatischen Bedingungen zu verschaffen, beschäftigte der Fall die deutsche Justiz mehr als zehn Jahre.

Nachdem bereits das LG Essen die Klage in erster Instanz abgewiesen hatte, wies das OLG Hamm die Berufung nunmehr mit Urteil vom 28.5.2025 zurück. Die Revision hat der Senat nicht zugelassen. Über weite Strecken führt das OLG Hamm – wohlgemerkt obiter dictum – die grundsätzliche zivilrechtliche Verantwortung von Großmittenten für Klimaschäden aus, um die Klage dann im Ergebnis dennoch abzuweisen. Während der Kläger am Nachweis der hinreichenden Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens scheiterte, könnte die Begründung des Oberlandesgerichts gleichwohl den Weg für eine umfassendere Klimahaftung eröffnen.

* Julius Fabian Stehl, LL.M., ist als Rechtsanwalt und Senior Associate, Yannik Pilot als Rechtsreferendar in der Praxisgruppe Litigation & Arbitration der internationalen Anwaltssozietät Hogan Lovells Int. LLP tätig.

nen. Die Entscheidung enthält daher einige wegweisende Implikationen für die potenzielle zivilrechtliche (Mit-) Haftung von Unternehmen für den Klimawandel.

Der nachfolgende Beitrag rekonstruiert zunächst die Argumentation des OLG Hamm, ordnet sie sodann kritisch ein und stellt sie in einen Vergleich mit anderen nationalen und internationalen Entscheidungen im Bereich der „Climate Litigation“. Abschließend beleuchtet der Beitrag die Implikationen, die das Urteil künftig für die rechtliche Risikoexposition von Unternehmen bereithält.

I. Die Entscheidung des OLG Hamm

1. Anerkennung der (Klima-)Haftung dem Grunde nach

Zumindest dem Grunde nach hat das OLG Hamm in seiner Entscheidung eine „Klimahaftung“ großer CO₂-Emittenten anerkannt und dabei eine Reihe gewichtiger Gegenargumente der Beklagten verworfen. Demnach bestehe bei drohenden Beeinträchtigungen aufgrund von Naturkatastrophen, die durch den anthropogenen Klimawandel ausgelöst werden, grundsätzlich ein Abwehranspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB.¹

Nach dieser Vorschrift kann der Eigentümer eines Grundstücks bei gegenwärtigen Beeinträchtigungen die Beseitigung (Satz 1) und bei einer erst künftig drohenden Beeinträchtigung deren Unterlassen (Satz 2) verlangen. Für den Fall, dass der Störer dem nicht nachkommt, kann der Eigentümer die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen selbst vornehmen und Ersatz der dafür aufgewendeten Kosten über das Institut der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB) oder subsidiär über die Eingriffskondiktion (§§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB) verlangen.²

Die Voraussetzung für einen derartigen, aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB folgenden Unterlassungsanspruch sind allgemein

- eine (drohende) Beeinträchtigung des klägerischen Eigentums,
- eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Beeinträchtigung,
- die Störereigenschaft des Anspruchsgegners,
- ein Verhalten des Störers, das kausal für die (drohende) Beeinträchtigung ist und
- das Fehlen einer Duldungspflicht auf Seiten des Eigentümers.

Dabei erschöpft sich der Anspruchsinhalt des „Unterlassens“ im Sinne von § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB keineswegs nur in einem bloßen Nichtstun. Vielmehr kann der Anspruch auch auf ein aktives Handeln gerichtet sein, durch welches gewährleistet wird, dass sich die drohende Beeinträchtigung für das klägerische Eigentum nicht realisiert. Diese Auslegung beruht auf dem Telos des § 1004 BGB, das Eigentum umfassend zu schützen, und steht im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung des BGH und der überwiegenden Auffassung in der Literatur.³

So begehrte der Kläger auch im vorliegenden Fall primär die Vornahme von baulichen Sicherungsmaßnahmen an seinem Grundstück bzw. eine entsprechende Kostenbeteiligung hieran. Hilfsweise forderte er Maßnahmen, die sich unmittelbar auf den Wasserstand der Lagune auswirken sollten, von der die behauptete Gletscherflut („glacial lake outburst flood“, sog. GLOF) auszugehen drohe.⁴ Damit unterscheidet sich das Begehr des Klägers von anderen bekannten Klimaschutzverfahren. In jenen wurde oft direkt auf Unterlassung vermeintlich klimaschädigender Geschäftspraktiken geklagt, wie etwa in den Verfahren einer NGO gegen drei große

deutsche Automobilhersteller. Hier versuchte die Klägerin vergeblich, die beklagten Unternehmen jeweils zum Unterlassen des Verkaufs von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu verpflichten.⁵

a. Räumliche Entfernung unschädlich für die Kausalität

Die große räumliche Entfernung zwischen Störer und beeinträchtigtem Grundstückseigentümer führt nach Auffassung des OLG Hamm nicht per se zu einem Ausschluss des Anspruchs.⁶ Dabei stützt sich der Senat in erster Linie auf den Wortlaut des § 1004 BGB, der – anders als etwa der speziell für das Nachbarrecht geltende § 906 BGB – gerade keine räumliche Nähe voraussetzt. Notwendig ist „lediglich“ der Nachweis einer kausalen Beziehung zwischen der drohenden Beeinträchtigung und dem Verhalten des potenziellen Störers. Eine solche sei vorliegend aber gegeben. Erforderlich, aber auch ausreichend, sei insoweit eine Kausalität im rechtlichen Sinne nach der allgemein gültigen *Conditio-sine-qua-non*-Formel (äquivalente Kausalität), die durch die Grundsätze der Adäquanztheorie und der Zurechenbarkeit begrenzt wird. Nach diesen Maßstäben bewertet das Oberlandesgericht die von der Beklagten bzw. ihren Tochtergesellschaften ausgestoßenen Emissionen als kausal für den drohenden Verletzungserfolg – ungeachtet des langen Zeitraums, über den sich die vermeintlich schadensstiftenden Umstände erstrecken.⁷ Jeder Ausstoß von Treibhausgasen führe nach heutigen, gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen in Kumulation mit anderen Faktoren zu einer Erwärmung des globalen Klimas. Dies wiederum begünstige (auch) das Gletscherschmelzen in den peruanischen Anden und damit letztlich den etwaigen Eintritt der Gletscherflut.

Dabei sei unschädlich, dass das störende Verhalten nur zusammen mit einer Reihe anderer Faktoren und erst durch eine zeitliche Verkettung von Umständen zum Eintritt der möglichen Störung führe.⁸ Es handele sich insofern um einen Fall der komplementären Multikausalität. Nach dieser reiche es für die kausale Zurechnung aus, wenn der Störer eine notwendige, wenngleich aber für sich allein nicht hinreichende Bedingung für den Schadenseintritt setzt.⁹ Eine ganz ähnliche Betrachtung der Zurechnungszusammenhänge findet sich auch in dem jüngst veröffentlichten Gutachten des Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen (IGH) vom 23.7.2025.¹⁰ Auch dieser hält fest, dass Treibhausgasemissionen zwar kumulativ durch eine Vielzahl von Akteuren über einen langen Zeitraum hinweg verursacht werden; ihre Wirkung auf das globale Klimasystem jedoch wissenschaftlich erfassbar ist und sich die Beiträge einzelner Staaten entsprechend quantifizieren lassen. Für die völkerrechtliche

1 OLG Hamm Urt. v. 28.5.2025 – 5 U 15/17, KlimR 2025, 249 = BeckRS 2025, 11476 Rn. 120, 131.

2 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 140 f.; Grüneberg, BGB/Herrler, 84. Aufl. 2025, BGB § 1004 Rn. 30.

3 BGH NJW-RR 2019, 1035 Rn. 13; BGH NJW 2004, 1035 (1037); statt aller: Grüneberg, BGB/Herrler, 84. Aufl. 2025, BGB § 1004 Rn. 33.

4 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 66, 137 f.

5 OLG Braunschweig BeckRS 2024, 40009; OLG Stuttgart BeckRS 2023, 31435; OLG München BeckRS 2023, 30283.

6 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 145.

7 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 174 ff.

8 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 175; BGH NJW-RR 2014, 1118 Rn. 20; BGH NJW-RR 1999, 819.

9 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 187; kritisch zur Annahme der Kausalität auch Frenz ER 2025, 139 (142), der – anders als das OLG Hamm – die Vergleichbarkeit der hiesigen Konstellation mit dem sog. Waldschadensfall (BGH NJW 1988, 478) bejaht, in welchem der BGH einer Haftung für Langzeit-, Summations- und Distanzschäden (dort verursacht durch sauren Regen) eine klare Absage erteilt hat.

10 IGH KlimR 2025, 283 (Auszug in deutscher Übersetzung) = BeckRS 2025, 19080 (Volltext im englischen Originalwortlaut).

Verantwortlichkeit sei insofern ein hinreichend direktes und sicheres Kausalgefüge zwischen Handlung und Folge ausreichend, selbst wenn der konkrete Schaden durch multikausale Zusammenhänge geprägt ist.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts ändere an der Bejahung der Kausalitätsbeziehung auch der Umstand nichts, dass die Emissionen nicht von der beklagten Muttergesellschaft selbst, sondern im Wesentlichen von deren Tochterunternehmen ausgestoßen werden. Aufgrund des Beherrschungsvertrags bestehe nämlich ein umfassendes unternehmerisches Weisungsrecht innerhalb des Konzerns gemäß § 308 Abs. 1 S. 1 AktG. Dies führe, unter Verweis auf entsprechende Rechtsprechung des EuGH und BGH, dazu, dass die Töchter als eine Art Verrichtungsgehilfen der Mutter anzusehen seien, sofern nach den tatsächlichen Verhältnissen eine Eingliederung in den Organisationsbereich des Geschäftsherrn erfolgt ist und der Handelnde dessen Weisungen unterliegt. Gerade weil die Konzernmutter im vorliegenden Fall den CO₂-Ausstoß durch die Verstromung fossiler Brennstoffe bewusst veranlasst habe, sei ihr das Verhalten der Tochtergesellschaften entsprechend zuzurechnen.¹¹

b. CO₂-Emittenten als unmittelbare Handlungstörer

Hieraus leitet das Oberlandesgericht auch die Eigenschaft der Beklagten als unmittelbare Handlungstörerin ab.¹² Unmittelbarer Handlungstörer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich jeder, der die Eigentumsbeeinträchtigung durch sein positives Tun oder durch pflichtwidriges Unterlassen adäquat verursacht hat oder durch dessen Willen die Beeinträchtigung aufrecht erhalten wird.¹³ Dass dem störenden Verhalten, also dem Emissionsausstoß, ein zeitlich gestreckter und vielgliedriger Kausalverlauf zugrunde liegt, schließe die Einordnung der Beklagten als *unmittelbare* (!) Handlungstörerin nicht aus.¹⁴ Mittelbarkeit wäre demzufolge nur dann anzunehmen, wenn ein Dritter eigenverantwortlich in die Kausalkette eingreift oder ein zufällig eintretender Prozess eine Wechselwirkung zwischen Störungsakt und Beeinträchtigung auslöst.

Diese Einordnung ist von entscheidender Relevanz, da bei einem nur mittelbaren Störer nach überwiegender Auffassung grundsätzlich zusätzliche, über die reine Kausalität hinausgehende Zurechnungskriterien erfüllt sein müssen.¹⁵

Mag man angesichts des bestehenden Beherrschungsvertrags ggf. noch darüber hinwegsehen, dass das störende Verhalten hier streng genommen von einem Dritten verursacht wird, erscheint die Einordnung der Beklagten als unmittelbare Störerin zumindest im Hinblick auf die Kausalkette zwischen diesen Emissionen und der drohenden Naturgefahr zweifelhaft.¹⁶ Denn letztlich resultiert die vom Kläger behauptete, drohende Beeinträchtigung seines Grundstücks durch eine Gletscherflut auf geoklimatischen Veränderungen insgesamt, und damit auf einer ganzen Reihe von interdependenten Einflussfaktoren, die sich der Steuerung durch die Beklagte als einzelne Emittentin entziehen. Ursache und Wirkung stehen mithin gerade nicht in dem vom OLG Hamm postulierten, zwingenden Kausalverhältnis. Vielmehr bildet der Emissionsbeitrag der Beklagten einen für den drohenden Schadenseintritt nur untergeordneten Teilaspekt in einem multikausalen Wirkungsgefüge.¹⁷

Ähnlich kritisch hat dies auch das OLG München gesehen und in einem Verfahren die Störereigenschaft der dortigen Beklagten aus ebenjenen Gründen abgelehnt.¹⁸ In seiner Entscheidung führte das Gericht zum einen an, dass es der Beklagten an einer Einwirkungsmöglichkeit auf künftige gesetzgeberische Maßnahmen fehle, durch welche die Folgen

des Klimawandels effektiv abgemildert werden könnten. Zum anderen nahm das OLG München auch die „Klimarechtsprechung“ des BVerfG in den Blick: In den Beschlüssen zu den Anforderungen an die Klimagesetze der Länder und dem Erfordernis eines Tempolimits stellte das BVerfG klar, dass auch der zukünftige Grundrechtseingriff in intertemporale Freiheitsgarantien nur durch die Gesamtheit zugelassener Emissionen, nicht aber einen punktuellen, sektoralen Treibhausgasausstoß beurteilt werden könne.¹⁹ Entsprechendes müsse dem OLG München zufolge auch für das punktuelle Verursachen von Emissionen durch Akteure des Privatrechts gelten. In dem zu entscheidenden Fall wurde der Anteil der Beklagten an den globalen CO₂-Emissionen auf 0,2 % beziffert – mithin eine ähnliche Größenordnung wie bei RWE. Das OLG München betonte insoweit zwar, dass dieser Beitrag in Relation zu anderen einzelnen Emittenten durchaus hoch sei. Mit Blick auf die gesamten den Klimawandel begünstigenden Emissionen sei er jedoch zu gering, um eine Störereigenschaft der Beklagten zu begründen.²⁰

Wenig überzeugend mutet auch an, wie das OLG Hamm die von der Beklagten angeführten BGH-Entscheidungen („Mehltau“, „Birkenpollen“, „Wolläuse“ [sic!])²¹ für nicht vergleichbar erachtet. Die Begründung des Gerichts, es gehe in jenen Fällen um „nahezu ausschließlich durch natürliche Ereignisse ausgelöste Einwirkungen“, wirkt apodiktisch. So wird aus der insofern knappen Begründung des Senats nicht ersichtlich, inwiefern eine durch den Klimawandel potenziell verursachte Gletscherschmelze kein überwiegend natürliches Ereignis sei.²²

Ungeachtet dessen führt das OLG Hamm aber weiter aus, dass die Haftung der Beklagten selbst dann gegeben wäre, wenn sie lediglich als mittelbare Handlungstörerin einzustufen wäre. Auch in diesem Fall seien die dann erforderlichen

11 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 164, 168, 173; EuGH EuZW 2009, 816 Rn. 58 ff.; BGH GRUR 2012, 1279 Rn. 45; BGH NZM 2019, 893 Rn. 26; Schall ZGR 2018, 479 (493 ff.); zustimmend: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Raff, 9. Aufl. 2023, BGB § 1004 Rn. 159.

12 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 156, 160 f.

13 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 156, 160 f.; vgl. Grüneberg, BGB/Herrler, 84. Aufl. 2025, BGB § 1004 Rn. 16 f.; Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Fritzsche, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 1004 Rn. 17.

14 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 193 f., 196 ff.

15 Grüneberg, BGB/Herrler, 84. Aufl. 2025, BGB § 1004 Rn. 18; BGH NJW 2015, 2027 Rn. 15; so ist nach gefestigter Rechtsprechung des BGH die Haftung des nur mittelbaren Handlungstörers insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit begrenzt, vgl. BGH NJW 1989, 902 (903 f.); NJW 2003, 3702.

16 Obgleich die Entscheidung grundsätzlich befürwortend, in diesem Punkt ebenfalls kritisch: Schirmer NJW 2025, 2130 Rn. 15 ff.

17 Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Thole, 2023, BGB § 1004 Rn. 170a, der die Störereigenschaft im Ergebnis klar ablehnt.

18 OLG München BeckRS 2023, 30283 Rn. 88 ff.; zustimmend: Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Fritzsche, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 1004 Rn. 17 aE.

19 BVerfG NJW 2022, 844 Rn. 12; BVerfG ZUR 2023, 234 (235).

20 OLG München BeckRS 2023, 30283 Rn. 91; wohingegen das OLG München – ohne sich mit der konträr laufenden Position des OLG München argumentativ auseinanderzusetzen – allein auf die relative Höhe des Verursachungsbeitrags abstellt, vgl. OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 187 mit Verweis auf Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, 2023, S. 197.

21 BGH NJW 2020, 607 Rn. 10 ff. – Birkenpollen; BGH NJW-RR 2001, 1208 – Mehltau; BGH NJW 1995, 2633 – Wolläuse [sic!].

22 So führt der Senat lediglich aus, dass das finale Naturalereignis (die GLOF) aufgrund der „Gesetze der Atmosphärenphysik“ zu erwarten sei und zwar „nahezu linear, ohne Zufälligkeiten“ (OLG Hamm [Fn. 1], Rn. 202). Wie der Senat zu dieser Einschätzung gelangt ist, bleibt offen. Sie steht insbesondere auch in Widerspruch zum Ergebnis der Beweisaufnahme – auf das später noch dezidiert eingegangen werden soll – wonach die Eintrittswahrscheinlichkeit bei nur ca. 1 % liegt. Dass der Eintritt der GLOF mit Zufälligkeiten behaftet ist, wurde mithin ausdrücklich anerkannt.

Zurechnungskriterien gleichwohl erfüllt.²³ Wesentliche Zurechnungskriterien sind nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre insbesondere die Veranlassung der Störung, die Gefahrbeherrschung, die Vorteilsziehung aus dem störenden Zustand sowie das Bestehen einer Sicherungs- oder Handlungspflicht.²⁴ Mit dem Argument, die Beklagte habe den Emissionsausstoß als beherrschendes Unternehmen veranlasst und die daraus resultierenden Gefahren zu beherrschen vermocht, sieht das Oberlandesgericht die über die Kausalität hinausgehende Zurechnung als erfüllt an.

Auch dieser Ansatz vermag jedoch nur bedingt zu überzeugen. Zum einen lässt der Senat hier unberücksichtigt, dass zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit die Verstromung fossiler Brennstoffe zumindest derzeit unumgänglich ist: So betrug der Anteil konventioneller Energieträger am Strommix in Deutschland im 1. Quartal 2025 rund 41,5 %.²⁵ Die vom Oberlandesgericht angenommene unternehmerische Entscheidungsfreiheit der Beklagten ist dadurch rein faktisch eingeschränkt, da sie nicht einfach durch Umstellung des Geschäftsbetriebs ihren CO₂-Ausstoß beliebig und ohne Folgen für die deutsche Energiesicherheit senken kann. Zum anderen differenziert der Senat in diesem Rahmen nicht zwischen dem Handeln der Beklagten (dem Emissionsausstoß) und der zeitlich verzögerten möglicherweise eintretenden Beeinträchtigung durch eine GLOF. Auf den Eintritt dieses Naturereignisses hat die Beklagte keinerlei Einfluss. Ob, wie der Senat postuliert, das Zurechnungskriterium der Gefahrbeherrschung insoweit erfüllt ist, erscheint daher zweifelhaft.

c. Rechtswidrigkeit des Emissionsausstoßes und Duldungspflicht

Schließlich sei die behauptete, drohende Beeinträchtigung (durch die GLOF) nach Ansicht des Oberlandesgerichts auch rechtswidrig, da für den Kläger keinerlei Duldungspflichten im Sinne von § 1004 Abs. 2 BGB bestünden. Deziidiert setzt sich der Senat insbesondere mit der Frage auseinander, ob sich eine solche Duldungspflicht aus § 906 BGB, aus der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Emissionsgrenzwerte oder allgemein dem Immissionsschutz-, dem Umwelthaftungs- oder dem Emissionshandelsgesetz ergeben könnte. Letztlich lehnt das OLG Hamm aus allen in Betracht gezogenen Grundlagen eine Duldungspflicht des Klägers ab. Dazu im Einzelnen:

Zunächst scheide eine Duldungspflicht aus § 906 Abs. 1, 2 BGB bereits aus, da die Vorschrift eine gewisse räumliche Nähe im Sinne des Nachbarschaftsrechts voraussetzt, die hier fehle. Zwar enthalte der Wortlaut keine explizite derartige Beschränkung. Eine solche ergebe sich jedoch aus der systematischen Stellung des § 906 BGB und dessen Zweck, die prinzipiell gleichrangigen Nutzungsinteressen benachbarter Grundstückseigentümer in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.²⁶ Dies darf zwar grundsätzlich nicht zu eng, also im Sinne einer unmittelbar angrenzenden Nachbarschaft, verstanden werden²⁷, gleichwohl falle die vorliegende Konstellation wegen der besonders großen räumlichen Distanz aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift heraus.²⁸ Im Hinblick auf § 906 Abs. 1 BGB könne darüber hinaus auch deswegen keine Duldungspflicht bestehen, weil die behauptete, durch die Emissionen hervorgerufene Einwirkung auf das klägerische Grundstück nicht nur unwesentlich sei.

Überdies könne sich auch aus der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Regularien keine Duldungspflicht ergeben. Es sei dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass die Einhaltung von

Emissionsgrenzwerten oder das Bestehen staatlicher Genehmigungen eine Sperrwirkung für zivilrechtliche Ansprüche entfalte. Zur Begründung stellt das Oberlandesgericht sodann u.a. auf den grundrechtlich garantierten Eigentums- schutz ab.²⁹ Unklar bleibt bei dieser Argumentation indes, inwieweit das aus Art. 14 GG resultierende Abwehrrecht des Bürgers gegenüber dem Staat nunmehr – über seine bloß mittelbare Drittewirkung hinaus – eine unmittelbare Garantie im Zivilverhältnis begründen können soll.³⁰

Weiter ergebe sich insbesondere auch aus dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) oder öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen keine Pflicht für den Kläger, die etwaig durch Emissionen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu dulden. Zum einen lege das TEHG keine konkreten CO₂-Grenzwerte fest, sondern diene nur dem Zweck, den Emissionsausstoß wirtschaftlich unattraktiv machen. Zum anderen sei auch § 4 TEHG nicht so zu verstehen, dass eine Genehmigung nach diesem Gesetz eine umfassende Legalisierungswirkung für den Emittenten entfalte. Insgesamt folge aus dem öffentlichen Recht keine Privatrechtsverbindlichkeit; vielmehr seien zivilrechtliche Sorgfaltspflichten stets autonom zu beurteilen.³¹

Die Auffassung des Oberlandesgerichts hätte dann zur Folge, dass auch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben, insbesondere von Emissionsgrenzwerten, nicht vor einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme schützen könnte.

Diskussionswürdig erscheint ferner das Fehlen der für Ansprüche aus § 1004 BGB eigentlich gebotenen Differenzierung von Erfolgs- und Handlungsunrecht bei Unterlassungs- im Gegensatz zu Beseitigungsansprüchen. Zwar entspricht es der ganz überwiegenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, dass das Bestehen einer Duldungspflicht im Sinne von § 1004 Abs. 2 BGB mit der Rechtswidrigkeit gleichzusetzen ist.³² Umstritten ist derweil jedoch, ob die Rechtswidrigkeit sich auf die Handlung des Störers (Handlungsunrecht) oder die beim Eigentümer eintretende Beeinträchtigung (Erfolgsunrecht) beziehen muss.

Für den Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Rechtslage weitgehend klar: Ganz überwiegend wird hier auf die Rechtswidrigkeit des Zustands abgestellt.³³ Die insoweit anerkannte Lehre vom Erfolgsunrecht kann aber nicht ohne Weiteres auf den Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB übertragen werden. Denn hier be-

23 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 204 ff.

24 BGH NJW-RR 2011, 739 Rn. 12; Grüneberg, BGB/Herrler, 84. Aufl. 2025, BGB § 1004 Rn. 18.

25 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung v. 6.6.2025, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/06/PD25_200_43312.html (zuletzt aufgerufen am 18.7.2025).

26 BGH NJW 2014, 458 Rn. 8.

27 Beck'scher Online-Großkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Klimke, 15.10.2024, BGB § 906 Rn. 74, 145.

28 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 254 ff.

29 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 270.

30 Ähnlich auch OLG Stuttgart BeckRS 2023, 31435 Rn. 62, wonach die mittelbare Drittewirkung eines Grundrechts keinesfalls weiter reichen könne als die unmittelbare Wirkung des Grundrechts als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe; ebenso Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Thole, 2023, BGB § 1004 Rn. 170a, wonach auch aus Art. 20a GG in mittelbarer Drittewirkung keine Haftungsgrundlage resultiere.

31 Zum Ganzen: OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 270, 282 ff.; zustimmend: Schirmer NJW 2025, 2130 Rn. 20.

32 Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Raff, 9. Aufl. 2023, BGB § 1004 Rn. 192; Grüneberg, BGB/Herrler, 84. Aufl. 2025, BGB § 1004 Rn. 34.

33 BGHZ 66, 37 = NJW 1976, 416; Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Fritzsche, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 1004 Rn. 59.

steht gerade kein rechtswidriger Zustand, gegen den sich der negatorische Anspruch richten könnte. Deshalb kann es hier nur auf die Rechtswidrigkeit der Handlung des Störers ankommen.³⁴

Diese Unterscheidung muss erst recht in einer Konstellation wie der vorliegenden gelten. Die drohende Beeinträchtigung (hier: die mögliche GLOF) ist zwar (vermeintlich) auf ein Verhalten des Störers (hier: den Emissionsausstoß) – und nicht auf die räumliche Beschaffenheit einer dem Störer zuordenbaren Sache – zurückzuführen. Die befürchtete Folge ist aber räumlich und zeitlich stark vom ursprünglichen Handeln versetzt. Der Störer kann daher keine unmittelbare Einflussnahme auf den bei dem Eigentümer eintretenden Zustand haben.³⁵ Die Eigentumsbeeinträchtigung ist hier nämlich nicht durch die räumliche Beschaffenheit einer dem Störer zuordbaren Sache bedingt, sondern allein durch ein Verhalten, also eine Handlung desselben. Dabei kann es nur auf die Rechtswidrigkeit ebendieser Handlung des Emittenten selbst – also den Emissionsausstoß – ankommen.³⁶

Auf diese Unterscheidung geht das Oberlandesgericht in seiner Argumentationskette nicht weiter ein. Dies führt dazu, dass sich Unternehmen, die sich gänzlich im Rahmen des gesetzlich zulässigen Emissionsausstoßes bewegen, nach dieser Rechtsprechung dennoch unbilligerweise einer nahezu uferlosen Haftung gegenübersehen.

Darüber hinaus steht die Argumentation des OLG Hamm auch in Widerspruch zur bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung im Bereich der „zivilrechtlichen Klimahaftung“. So betonten die Oberlandesgerichte aus Braunschweig³⁷, Stuttgart³⁸ und München³⁹ in Verfahren gegen große deutsche Automobilhersteller einhellig, dass es Sache des Gesetzgebers sei, hinreichende Maßnahmen für den Klimaschutz zu treffen. Solange Unternehmen sich innerhalb dieses gesetzlich erlaubten Rahmens bewegten, liege auch keine rechtswidrige Beeinträchtigung vor, die einen Unterlassungsanspruch nach §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB analog begründen könnte.⁴⁰ Da der quasi-negatorische, aus einer Analogie zu § 1004 BGB abgeleitete, Unterlassungsanspruch in seinen Voraussetzungen weitestgehend gleichlaufend mit einem Unterlassungsanspruch gegen Eigentumsbeeinträchtigungen ist⁴¹, bleibt offen, warum insoweit andere Maßstäbe gelten sollten.⁴²

Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Braunschweig, Stuttgart und München stehen dabei mit der internationalen Rechtsprechungspraxis im Einklang, den Vorrang der Legislative bei der Ausgestaltung des Klimaschutzes zu achten. So hob beispielsweise das Berufungsgericht Den Haag ein Urteil des dortigen Bezirksgerichts auf, das einen international tätigen Öl- und Gaskonzern zur Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen verpflichtet hatte. Zwar obliege dem Unternehmen nach Auffassung des Berufungsgerichts eine generelle Mitverantwortung für die Bekämpfung des Klimawandels; die Festlegung, wie diese zu realisieren sei – insbesondere in welcher Höhe Emissionen ausgestoßen werden dürfen – sei jedoch Aufgabe des Gesetzgebers.⁴³ In diese Rechtsprechungslinie reiht sich auch eine Entscheidung des Federal Court of Australia ein, der eine Klimaklage der indigenen Bevölkerung der Torres-Strait-Inseln abwies.⁴⁴ Auch hier urteilte das Gericht, die Festlegung emissionsmindernder Maßnahmen falle in den Kompetenzbereich der Legislative. Einer richterlichen Kontrolle seien durch das verfassungsmäßig verankerte Prinzip der Gewaltenteilung klare Grenzen gesetzt.

2. Abweisung der Klage allein aus tatsächlichen Gründen

Obwohl das OLG – mit einer Argumentation, der, wie aufgezeigt, einige Bedenken gegenüberstehen – die Anerkennung des Anspruchs dem Grunde nach bejahte, hat es die Berufung dennoch letztlich zurückgewiesen. Dem Kläger ist es nämlich im konkreten Fall nicht gelungen, nachzuweisen, dass tatsächlich eine Beeinträchtigung für sein Grundstück durch eine GLOF mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht.

Notwendig für den Unterlassungsanspruch ist eine gewisse zeitliche Nähe und eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Drohen der Beeinträchtigung, hier einer möglichen Gletscherflut (GLOF). Die Hürde dieses Nachweises vermochte der Kläger vorliegend jedoch nicht zu überwinden.

Unter Bezugnahme auf die gefestigte Rechtsprechung des BGH steckt das OLG Hamm den Rahmen ab, welche abstrakten Anforderungen an die drohende Beeinträchtigung zu stellen seien. Eine hinreichende Erstbegehungsgefahr im Sinne von § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB liege vor, „wenn die ernsthafte Besorgnis einer künftigen, unmittelbar bevorstehenden Rechtsverletzung besteht bzw. sich die drohende Verletzungshandlung in tatsächlicher Hinsicht so greifbar abzeichnet, dass eine zuverlässige Beurteilung unter rechtlichen Gesichtspunkten möglich ist“, wobei sich „objektiv eine die Emission ermöglichte konkrete Gefahrenquelle“ gebildet haben müsse, „auf Grund derer ein Einschreiten geboten sei“.⁴⁵ Je höherrangig dabei das bedrohte Rechtsgut ist, umso geringere Anforderungen seien an die Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen (reziprok proportionale Gefahrenprognose).

34 Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Fritzsche, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 1004 Rn. 89 mwN, Rn. 59 aE; ähnlich: Jauerig, BGB/Berger, 19. Aufl. 2023, BGB § 1004 Rn. 21 f.; Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Thole, 2023, BGB § 1004 Rn. 485 f.

35 Ebenso: Ahrens VersR 2019, 645 (649 f.), der sich bereits während des laufenden Verfahrens kritisch mit der Auslegung des Rechtswidrigkeitsbegriffs durch das OLG Hamm auseinandergesetzt hat. Ahrens führt aus, dass nach zutreffendem Verständnis der Lehre vom Erfolgsunrecht auch dieser zufolge nur menschliches Verhalten – nicht aber ein durch Naturereignisse eingetretener Zustand – der Rechtswidrigkeitsprüfung zugänglich sei. Durch diese vermittelnde Synthese von Handlungs- und Erfolgsunrecht werde verhindert, dass der Rechtswidrigkeitsbegriff innerhalb der Rechtsordnung divergiert und sichergestellt, dass seine einheitliche Bewertungsfunktion im Abwehrrecht erhalten bleibt.

36 Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Thole, 2023, BGB § 1004 Rn. 486.

37 OLG Braunschweig BeckRS 2024, 40009.

38 OLG Stuttgart BeckRS 2023, 31435 Rn. 63 ff.

39 OLG München BeckRS 2023, 30283 Rn. 77, 80.

40 Ebenso für den das Eigentum betreffenden Abwehranspruch aus § 1004 BGB: Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Thole, 2023, BGB § 1004 Rn. 170a, wonach die Einhaltung des öffentlichen Rechts eine Haftung des Anspruchsgegners ausschließe bzw. jedenfalls eine Duldungspflicht auf Seiten des Anspruchstellers begründe.

41 Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Raff, 9. Aufl. 2023, BGB § 1004 Rn. 40 f., 66; Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 15.

42 So aber das OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 247, das eine Übertragbarkeit der vom OLG München entwickelten Grundsätze auf die hiesige Konstellation allein aus dem Grund ablehnt, dass es im dortigen Fall um eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und nicht um das Eigentum ging.

43 Berufungsgericht Den Haag ECLI:NL:GHDHA:2024:2100 = KlimR 2024, 377 (Volltext abrufbar unter: <https://uitspraken.rechtspraak.nl/detaill?id=ECLI:NL:GHDHA:2024:2100>, zuletzt aufgerufen am 29.7.2025).

44 Federal Court of Australia Urt. v. 15.7.2025 – VID 622 of 2021 – Pabai v Commonwealth of Australia (No 2) [2025] FCA 796 (abrufbar unter <https://www.judgments.fedcourt.gov.au/judgments/Judgments/fca/single/2025/2025fca0796>, zuletzt aufgerufen am 18.7.2025).

45 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 326.

Das OLG Hamm sieht im vorliegenden Fall die zeitliche Grenze, innerhalb derer die Wahrscheinlichkeit einer das Grundstück beeinträchtigenden GLOF zu bestimmen sei, bei 30 Jahren, da über einen darüber hinausgehenden Zeitraum keine wissenschaftlich seriösen Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeit gemacht werden könnten.⁴⁶

Nach den für überzeugend erachteten Feststellungen der gerichtlichen Sachverständigen lag die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Überflutung oder eine Schlammlawine bei etwa 1 %.⁴⁷ Diese Wahrscheinlichkeit genüge nach Ansicht des Senats nicht, um die Tatbestandsvoraussetzung der drohenden Beeinträchtigung im Sinne von § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB zu erfüllen.⁴⁸ Insoweit sei die hier zu entscheidende Konstellation insbesondere nicht mit den (vom Kläger angeführten) Produkthaftungsfällen vergleichbar, in denen der BGH bereits eine Schadenswahrscheinlichkeit von 0,1 % ausreichen ließ.⁴⁹

Die für die zukünftige Praxis hochrelevante Frage, ab welcher statistischen Wahrscheinlichkeit denn ein Unterlassungsanspruch begründet sei, ließ das Oberlandesgericht indes offen. *Obiter dictum* führt es gleichwohl aus, dass auch eine Wahrscheinlichkeit von ca. 5 % den Anforderungen an eine drohende Gefahr wohl nicht genügen würde. Der Kläger war nämlich der Auffassung, die wissenschaftlich bestimmte Wahrscheinlichkeit müsse mit einem pauschalen „Klimafaktor“ von 2-4 multipliziert werden. Der Senat erteilt dieser Argumentation unter Verweis auf derzeitige wissenschaftliche Erkenntnisse eine Absage⁵⁰ und lässt anklingen, dass selbst bei Anwendung eines solchen Klimafaktors eine Beeinträchtigung weiterhin nicht hinreichend konkret drohe.⁵¹

Einen allenfalls groben Anhaltspunkt für die Frage, welcher Grad an Wahrscheinlichkeit denn nun haftungsbegründend ist, könnten die im Laufe des Verfahrens ergangenen Beweisbeschlüsse liefern: So lautete die Beweisfrage für das Erstgutachten, ob eine mindestens 50 %-ige Wahrscheinlichkeit für eine Beeinträchtigung des klägerischen Grundstücks durch ein sog. Auslöser-Ereignis bestehe.⁵² Auf ergänzende Frage des Senats präzisierte dieser die Beweisfrage für das Zweitgutachten dann jedoch dahingehend, wie hoch die konkrete Wahrscheinlichkeit für eine Beeinträchtigung durch eine Überflutung des Sees oder eine Schlammlawine sei. Aus dieser Konkretisierung der Beweisfrage könnte daher zu schlussfolgern sein, dass auch unterhalb der Schwelle der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ (also > 50 %) bereits ein Anspruch zu bejahen wäre.

Weitere konkrete Anhaltspunkte, anhand derer das Haftungsrisiko beurteilt werden könnte, liefert die Entscheidung gleichwohl nicht.

II. Einordnung und künftige Implikationen der Entscheidung

Auch wenn das Oberlandesgericht die Klage im Ergebnis abgewiesen hat, markiert die Entscheidung eine Zäsur in der zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Klimawandel. Erstmals bejahte mit dem OLG Hamm ein Oberlandesgericht nicht nur die grundsätzliche zivilrechtliche Haftung für transnationale Klimaschäden, sondern relativierte dabei auch die von der bisherigen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Kausalität, der (unmittelbaren) Störereignischaft und der Frage der Duldungspflichten im Rahmen von § 1004 BGB. Gerade diese dogmatischen Verschiebungen lassen jedoch zumindest Zweifel an der Tragfähigkeit der Entscheidung aufkommen:

- Zum einen geht das OLG Hamm nicht auf die – nach hiesiger Auffassung gebotene – Differenzierung zwischen Erfolgs- und Handlungsunrecht bei Unterlassungsansprüchen ein.
- Zum anderen erscheint die Gleichsetzung der bloßen Beteiligung an einem globalen Emissionssystem mit einer unmittelbaren, haftungsbegründenden Verantwortlichkeit als überdehnt – insbesondere dann, wenn sich ein Unternehmen gänzlich im Rahmen der gesetzlich bestehenden Vorgaben bewegt. Folgte man der Argumentationslinie des Senats uneingeschränkt, droht eine potenziell uferlose Haftung für Unternehmen, ohne dass sich diese zuverlässig gegen eine Vielzahl kleinteiliger Einzelansprüche absichern könnten. Darüber hinaus bleibt auch weiterhin unklar, wer letztlich als Haftungssubjekt in Frage kommt. Denn nicht nur bei global agierenden Großemittenten, sondern auch bei kleineren Unternehmen lässt sich ein quantifizierbarer Anteil am Klimawandel festmachen. In Konsequenz könnte somit jeder Betrieb von jeder durch Klimakatastrophen betroffenen Person weltweit in Haftung genommen werden.

Für Unternehmen bedeutet die Entscheidung des OLG Hamm eine erhebliche Ausweitung ihrer haftungsrechtlichen Exposition. Nicht mehr nur das regulatorische Umfeld, sondern auch zivilrechtliche Sorgfaltspflichten könnten maßgeblich für die Bewertung der eigenen Klimastrategie werden. Dabei ist das konkrete Haftungsrisiko, wie der Fall Lliuya gegen RWE zeigt, oftmals von lokalen Zufällen und unkalculierbaren örtlichen Begebenheiten abhängig. Strategien zur Risikosteuerung und -begrenzung können sich daher künftig nicht nur auf CO₂-konforme Compliance beschränken, sondern müssen auch auf die rechtliche und prozessuale Absicherung gegen hypothetische Fernrisiken ausgerichtet sein. Denn diese könnten nach der Rechtsprechung des OLG Hamm von überall auf der Welt drohen – seien es Gletscherlawinen in Peru, Dürrewellen in Zentralafrika oder Flutkatastrophen in Inselstaaten.

Die Uferlosigkeit einer solchen Haftung zeigt deutlich: Die grundlegende Frage, wie die gesellschaftliche Verantwortung für den Klimawandel zu verteilen ist, kann nicht durch Einzelfallentscheidungen der Zivilgerichte gelöst werden. Klimaschutz erfordert vielmehr eine nationale wie interstaatliche, kollektive Steuerung und keine Einzelfallzuschreibung privatrechtlicher Verantwortung. Der Versuch, unter Rückgriff auf § 1004 BGB eine globale Klimahaftung zu konstruieren, überdehnt die strukturellen Grenzen der zivilrechtlichen Haftungsdogmatik – und dient damit weder dem Klimaschutz noch der Rechtssicherheit.

Die Verantwortung für die globale Klimakrise darf nicht durch eine progressive Umdeutung zivilrechtlicher Schutzinstrumente auf einzelne Akteure abgewälzt werden. Vielmehr muss sie dort adressiert werden, wo sie politisch legitimiert ist und gesellschaftlich getragen werden kann: beim Gesetzgeber.

46 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 330, 333.

47 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 354, 372.

48 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 373, 378 f.

49 BGH NJW 1988, 2611 – Limonadenflaschenfall; s. OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 380.

50 So führt der Senat aus, dass der vom Kläger für erforderlich gehaltene Klimafaktor wissenschaftlich nicht allgemein akzeptiert sei bzw. nicht dem fundierten globalen Wissensstand entspreche; auch die Höhe eines solchen Faktors wäre letztlich reine Beliebigkeit, vgl. OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 414.

51 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 413 f., 415.

52 OLG Hamm (Fn. 1), Rn. 360, 362.